

## Mandanteninformation – Corona Finanzhilfen

Sehr geehrte Mandantschaft,

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise machen sich stark bemerkbar. Die wirtschaftliche Erholung dauert — auch wegen neuer Beschränkungen — länger als zunächst prognostiziert. Die Bundesregierung hat hierzu Unterstützung versprochen.

Wir als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind Ihnen gerne bei der Beantragung behilflich. Die Abrechnung erfolgt über einen Stundensatz in Höhe von 120,00 €. Sie können uns während unserer Bürozeiten unter der Telefonnummer 07333 96 97 – 0 erreichen. Rufen sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten Finanzmittel zu erhalten.

### 1. Beschaffung von Finanzmitteln

#### 1.1 Hilfe der Bundesregierung

##### 1.1.1 Corona-Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Es werden unter gewissen Voraussetzungen anteilig Betriebskosten erstattet und die erhaltene Überbrückungshilfe ist steuerpflichtig.

**Die Antragsfrist für Überbrückungshilfe II endet am 31.03.2021**

Alle Informationen zur Überbrückungshilfe II finden Sie hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-II/ueberbrueckungshilfe-II.html>

##### 1.1.2 Corona-Überbrückungshilfe III

Da seit dem 2. November 2020 mit dem Lockdown light und ab dem 16.12.2020 dem harten Lockdown die Betriebe und Geschäfte vieler Branchen zur Eindämmung der Coronapandemie geschlossen werden mussten, wurde die Überbrückungshilfe erneut verlängert und die Konditionen verbessert.

**Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III endet am 31.08.2021**

Alle Informationen zur Überbrückungshilfe II finden Sie hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

### **1.1.3 Außerordentliche Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020**

Um besonders vom Lockdown ab November 2020 betroffenen Unternehmen wirtschaftlich zu helfen, wird eine außerordentliche Wirtschaftshilfe bereitgestellt. Mit dieser außerordentlichen Wirtschaftshilfe werden Unternehmen unterstützt, deren Betrieb bereits seit dem 02.11.2020 aufgrund der Pandemiebekämpfung temporär geschlossen wurde.

**Die Antragsfrist für die November- und Dezemberhilfe endet am 30.04.2021**

Alle Informationen zur November und Dezemberhilfe finden Sie hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ausserordentliche-Wirtschaftshilfe/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

### **1.1.4 Neustarthilfe für Soloselbstständige**

Um den besonderen Gegebenheiten bei einer Vielzahl von Soloselbstständigen gerecht zu werden, wurde das Instrument der Neustarthilfe geschaffen. Soloselbstständige haben oftmals keine oder nur geringe betriebliche Fixkosten, sodass das Instrument der Überbrückungshilfe bei ihnen ins Leere läuft. Mit der Neustarthilfe wird zwar auch eine Betriebskostenpauschale gewährt, diese orientiert sich jedoch nicht an den Betriebskosten, sondern am Umsatz. Die Benennung als Betriebskostenpauschale hat wiederum den Hintergrund, dass auch diese Hilfen steuerpflichtig (betrifft Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer) sind.

**Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III endet am 31.08.2021**

Alle Informationen zur Neustarthilfe finden Sie hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

## **1.2 Hilfe der DEHOGA**

### **1.2.1 Stabilisierungshilfe**

Wenn ein Unternehmen aus dem Gastgewerbe einen Corona-bedingten Liquiditätsengpass erleidet, welcher durch die Überbrückungshilfe III des Bundes nicht ausgeglichen wird, ist das Hilfsprogramm des Landes Baden-Württemberg, die Stabilisierungshilfe, das Richtige für das Unternehmen.

**Die Antragsfrist für die Stabilisierungshilfe endet am 28.04.2021**

Alle Informationen zur Neustarthilfe finden Sie hier:

<https://www.dehogabw.de/informieren/branchenthemen/coronavirus/coronahilfen/stabilisierungshilfe.html>

**Hinweis:** Die Antragstellung der Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen muss elektronisch durch einen Steuerberater, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Neustarthilfe in Höhe von bis zu 7.500,00 € kann nur direkt beantragt werden.

**Hinweis:** Sollte sich nach der Antragstellung herausstellen, dass die bewilligte Überbrückungshilfe den zulässigen Höchstbetrag bzw. Fördersatz überschreitet (z. B. auf Grundlage geprüfter Abschlüsse), erfolgt eine Korrektur im Rahmen der Schlussabrechnung und der ggf. zu viel gezahlte Betrag ist im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechend zurückzuzahlen. Ein zwischenzeitlicher Änderungsantrag zur Korrektur der Angaben ist in solchen Fällen daher nicht erforderlich.

Wenn Sie einen dieser Coronahilfen beantragen möchten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Grüßen aus Laichingen

Ihre Steuerkanzlei

**Baumann & Partner**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater